

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule
Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“**

vom 16. Oktober 2020

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. MBWK Schl.-H. 2021) S. 19

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16. Oktober 2020

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 12. Oktober 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 15. Oktober 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“

Die Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ vom 21. März 2013 (NBl. HS MBW 2013, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Dezember 2017 (NBl. HS MBWK 2018, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Die“ ersetzt durch das Wort „Der“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert
 - (1) Satz 1 wird gestrichen; Satz 2 wird Satz 1.
 - (2) In dem neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Zweifachs“ die Wörter „an der Universität zu Lübeck“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Studium des Zweifachs an der Universität Hamburg einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ in Verbindung mit den „Fachspezifischen Bestimmungen“ des jeweiligen Teilstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) oder das Lehramt an Gymnasien (LAGym).“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 werden die Wörter „stellt die Universität Lübeck bzw. Hamburg“ ersetzt durch die Wörter „stellen die Universität zu Lübeck oder die Universität Hamburg“. Das Wort „teilt“ wird ersetzt durch das Wort „teilen“.
 - (2) In Satz 3 werden die Wörter „im Umfang von 30 Leistungspunkten“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „29“ ersetzt durch „28“ und in Nr. 2 werden die Angabe „17“ durch „20“ sowie die Wörter „Fachdidaktik Musik“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
 - c) Die Tabelle nach Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Musik-Doppelfachstudium						Zwei-Fächer-Studium
Musiktheater/Musical	Musikwissenschaft und -theorie	Darstellendes Spiel	Chorleitung	Ensembleleitung	Populärmusik	
50	49	48	48	49	50	Studium MHL: 28 Studium UzL oder Uni HH: entsprechend dortiger Prüfungsordnung

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 lit. c werden die Wörter „Modul-, und Teilnoten“ durch die Wörter „Modulnoten in Abhängigkeit von der Profil- bzw. Zweifachwahl“ ersetzt.
b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Modul	Bezeichnung	LP	Anteil der Modulnote an der Gesamtnote
Fachpraxis/Fachwissenschaft 1	MV-MEd-FP/FW 1	18	6%
Fachpraxis/Fachwissenschaft 2	MV-MEd-FP/FW 2	10	14%
Erziehungswissenschaft/Musikpädagogik	MV-MEd-EW/MUP	20	20%
Profil Musiktheater/Musical 1	MV-MEd-MT 1	14	
Profil Musiktheater/Musical 2	MV-MEd-MT 2	14	20%
Profil Musikwissenschaft und -theorie 1	MV-MEd-MWT 1	14	
Profil Musikwissenschaft und -theorie 2	MV-MEd-MWT 2	14	20%
Profil Darstellendes Spiel 1	MV-MEd-DS 1	14	
Profil Darstellendes Spiel 2	MV-MEd-DS 2	14	20%
Profil Chorleitung 1	MV-MEd-CL 1	14	
Profil Chorleitung 2	MV-MEd-CL 2	14	20%
Profil Ensembleleitung 1	MV-MEd-EL 1	14	
Profil Ensembleleitung 2	MV-MEd-EL 2	14	20%
Profil Populärmusik 1	MV-MEd-PM 1	14	
Profil Populärmusik 2	MV-MEd-PM 2	14	20%
Zweifach (UHH, UzL)		28	16%
Zweifach Didaktik UHH, UzL			4%
Masterpraktikum 1 (Musik)	MV-MEd-Prakt 1	13	10%
Masterpraktikum 2	Zweifach	11	10%
	Musik-Doppelfach		
Abschlussmodul	MV-MEd-Marb	20	20%

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Module Masterpraktikum 1 und Masterpraktikum 2 umfassen jeweils einen Praxistag und ein Blockpraktikum. Näheres zu den Zielen, der Durchführung und den Anforderungen des Praktikums sowie zur Betreuung der Studierenden und der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum enthalten die Modulbeschreibungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2020/2021 in Kraft.

Artikel 3
Übergangsregelung

Studierende des Masterstudiengangs Musik Vermitteln, die ihr Studium an der Musikhochschule Lübeck vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können es bis zum Ende des Sommersemesters 2023 nach der Prüfungsordnung in der ohne die Änderungen des Artikels 1 geltenden Fassung abschließen.

Lübeck, den 16. Oktober 2020

Professor Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck